

## Gemeinderat

Haldenweg 332 | 5705 Hallwil

☎ 062 777 30 10 | ✉ gemeinde@hallwil.ch

*Hallwil*  
*eifach andersch*



# Gemeinderatsnachrichten

## Rechnungsabschluss 2024

Die Jahresrechnung 2024 der Gemeinde Hallwil fällt nahezu im Rahmen des Budgets aus. Die Erfolgsrechnung der Einwohnergemeinde ohne Spezialfinanzierungen weist einen Aufwandüberschuss von CHF 35'624 aus - ein besseres Ergebnis als die ursprünglich budgetierten CHF 45'375. Dieser Betrag konnte aus dem Eigenkapital gedeckt werden.

Ein wichtiger Meilenstein war die Genehmigung der Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland durch den Regierungsrat des Kantons Aargau im April 2024. Dadurch mussten gemeindeeigene Parzellen, die umgezont wurden, neu bewertet und buchhalterisch angepasst werden. Besonders betroffen war die Parzelle 1184 "Wiese Steinmatt" neben dem Sportplatz, die aus der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen in die Landwirtschaftszone überführt wurde. Diese Anpassungen führten zu einer Wertkorrektur in der Bilanz und zu einer Belastung der Erfolgsrechnung von rund CHF 950'000.

### Steuereinnahmen übertreffen Erwartungen

Besonders erfreulich entwickelte sich der Steuerertrag: Mit CHF 3'231'783 lag dieser um rund CHF 555'700 höher als im Vorjahr und sogar 27.8 % über dem Budget. Dieser markante Überschuss ist vor allem auf positive Entwicklungen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern zurückzuführen. Neben allgemeinen Zuzügen und höheren Nachträgen aus Vorjahren trugen insbesondere zwei ausserordentliche Steuerfälle massgeblich zum Ergebnis bei.

### Finanzlage stabilisiert sich weiter

Ein weiterer positiver Effekt ergab sich durch die Umbuchung der Aufwertungsreserve Grundstücke in die kumulierten Ergebnisse der Vorjahre per Rechnungsabschluss 2023. Dadurch konnte ein Bilanzüberschuss verzeichnet werden und die ursprünglich vorgesehene Abtragung des Bilanzfehlbetrags per 1. Januar 2024 entfiel. Dies entlastete die Erfolgsrechnung zusätzlich.

Trotz der notwendigen Wertberichtigungen in Höhe von rund CHF 950'000 gelang es, die Finanzlage zu stabilisieren. Die Kombination aus hohen Steuererträgen, dem Wegfall der Bilanzfehlbetragsabtragung und Einsparungen in der materiellen Hilfe sorgte dafür, dass die Rechnung 2024 mit einem minimalen Aufwandüberschuss abgeschlossen werden konnte - ein erfreuliches Ergebnis für Hallwil.

## Untersuchungsbericht Trinkwasser

Gestützt auf Art. 5 der Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 informiert der Gemeinderat über die Trinkwasserqualität im Versorgungsgebiet.

Gemäss vorliegendem Untersuchungsbericht des Amtes für Verbraucherschutz vom 11. März 2025 ergaben alle Proben vom 4. März 2025 bezüglich der mikrobiologischen Untersuchung einen einwandfreien Befund.

Gesamthärte: 35.9 °fH (hart)

Nitratgehalt: 22 mg/l

Herkunft: Wasserversorgung Boniswil (100 %)

Behandlung: UV-Desinfektion

Bei Fragen steht Ihnen der Brunnenmeister Rudolf Urech, 079 634 17 92, gerne zur Verfügung.

## Änderungen Energiegesetz und Energieverordnung ab 1. April 2025

Am 1. April 2025 tritt das revidierte Energiegesetz im Kanton Aargau in Kraft. Es bringt neue Anforderungen an den Heizungsersatz, die Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien. Für den Vollzug der Bau- und Energiegesetzgebung sind die Standortgemeinden mit den entsprechenden Bauverwaltungen zuständig. Sind Sie gerade dabei, ein Bauvorhaben zu planen oder steht eines in den kommenden Jahren an? Dann informieren Sie sich frühzeitig über die Möglichkeiten und die neuen Vorgaben.

Nutzen Sie dafür ebenfalls das Beratungsangebot der energieberatungAARGAU. Lassen Sie sich von Fachexperten zu den neuen Vorschriften sowie zu möglichen Lösungen für Gebäudehülle und Gebäudetechnik beraten, bevor Sie Massnahmen umsetzen. Eine energetische Modernisierung sollte stets mit einer gründlichen Analyse des baulichen und energetischen Zustands Ihres Hauses beginnen.

Nutzen Sie das Förderprogramm Energie für die Umsetzung energetischer Massnahmen. Gefördert werden unter anderem Beratungen, Verbesserungen der Gebäudehülle, der Ersatz fossiler und elektrischer Heizungen sowie Sanierungen und Ersatzneubauten nach Minergie-Standard. Finanziert durch die CO<sub>2</sub>-Abgabe und kantonale Beiträge, trägt das Programm wesentlich zum Klimaschutz bei.

Wichtig: Fördergesuche müssen vor Baubeginn eingereicht werden.

Die wichtigsten gesetzlichen Neuerungen im Überblick:

- Elektro-Wassererwärmer dürfen nicht mehr ausschliesslich direktelektrisch ersetzt werden.
- Bei Neubauten muss nur noch das Warmwasser nach Verbrauch erfasst und abgerechnet werden.
- Auch bei einem eins-zu-eins-Ersatz eines fossilen Wärmeerzeugers ist ein Kostennachweis erforderlich.
- Beim Heizungsersatz in Wohnbauten darf der Anteil nichterneuerbarer Energie maximal 90 % betragen.
- Für Gebäude mit elektrischer Widerstandsheizung muss innert fünf Jahren ein GEAK Plus erstellen.
- Für den Ersatz von Heizungen und Elektroboilern wird eine Meldepflicht eingeführt.

Ein Heizungsersatz oder der Ersatz von Elektro-Wassererwärmern bedarf ab dem 1. April 2025 keiner Bewilligung mehr und ist lediglich noch meldepflichtig.

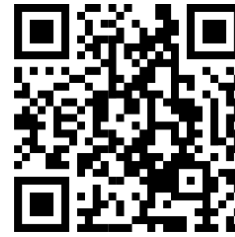
Der komplette Bewilligungsprozess für Wärmeerzeuger muss über die Plattform EVEN (Elektronischer Vollzug energetischer Nachweise) digital abgewickelt werden. Die neue Plattform ist unter [www.energievollzug.ch/ag](http://www.energievollzug.ch/ag) für die Fachplaner abrufbar, um Nachweise zu erfassen und der Gemeindeverwaltung ab dem 1. April 2025 digital einzureichen. Ab diesem Zeitpunkt sind nur noch die dreistelligen Nachweis-Formulare ab "EN-100" zugelassen.

Im Kanton Aargau gibt es weiterhin kein Verbot für fossile Heizungen.

Luft-Wasser-Wärmepumpen können in Bauzonen ohne besonderen Schutzstatus, wie Dorfzone oder Kernzonen, im Rahmen eines Meldeverfahrens genehmigt werden, sofern der Nachweis für den Lärmschutz erbracht ist und keine Abstandsunterschreitungen vorkommen. Wie beim Meldeverfahren für Solaranlagen kann mit der Umsetzung gestartet werden, sofern die Gemeindeverwaltung innerhalb von 30 Tagen keine Einwände erhebt. Falls die Lärmvorschriften und/oder der Grenzabstand beim Neubau oder Ersatzbau einer Luft-Wasser-Wärmepumpe nicht eingehalten werden können, muss ein Baugesuch eingereicht werden. Dieser Vollzug wird ebenfalls über die neue Plattform EVEN abgewickelt.

**Zu den Gesetzeserläuterungen:**

<https://www.ag.ch/energiegesetz>



**Zum Förder- und Beratungsprogramm:**

<https://www.ag.ch/energie-foerderungen>



**Zur energieberatungAARGAU:**

<https://www.ag.ch/energieberatung>  
**062 835 45 40 / [energieberatung@ag.ch](mailto:energieberatung@ag.ch)**

